



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

### **Ortung von Notrufen durch die Polizei**

1. Ist die Ortung von Anrufen an die 110 in Schleswig-Holstein möglich? Wenn ja: Unter welchen Bedingungen? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Nein, nur für die Rufnummer 112.

Es handelt sich um ein juristisches, nicht um ein technisches Problem.

Grundsätzlich ist gemäß § 185 a Absatz 2 Nr. 2 LVwG eine Rechtsgrundlage für die Standortdatenermittlung durch die Landespolizei Schleswig-Holstein gegeben.

Die Ortung von Anrufen an die 110 in Schleswig-Holstein wäre prinzipiell auch technisch möglich. Die sog. „Advanced Mobile Location“ (AML), also die automatische Feststellung des Standortes mit erhöhter Genauigkeit wäre für den 110-Bereich in Schleswig-Holstein aus technischer Sicht ebenfalls betriebsbereit.

AML ist ein europaweit standardisiertes Protokoll, welches in neueren Smartphones implementiert ist. AML-fähige Smartphones schalten während der Wahl eines Notrufs selbstständig verfügbare Sensoren wie GPS, WLAN, Höhen- und Geschwindigkeitsmessungen etc. zur Bestimmung des eigenen

Standortes ein und übermitteln über die Mobilfunknetze diesen Datensatz an einen nationalen AML-Endpunkt, von welchem die Positionsdaten durch die den Notruf annehmende Einsatzleitstelle in Deutschland seit 2019 automatisiert abgerufen werden können.

Allerdings befindet sich der AML-Server für Deutschland bei der „Integrierten Leitstelle Freiburg-Breisgau/Hochschwarzwald“ in Baden-Württemberg. Dort werden zentral alle AML-Datensätze, die bei Anrufen an alle Einsatzleitstellen in Deutschland gerichtet sind (110 und 112), generiert. Hintergrund der Wahl des Serverstandorts Baden-Württemberg ist, dass dort die bereits vorhandenen, technischen Strukturen für den 112-Bereich angewendet werden und somit Synergieeffekte erzielt werden.

Es gibt pro EU-Mitgliedsstaat jeweils nur einen zentralen Eingangsserver. Die föderale Struktur Deutschlands ist hier zurzeit aus rechtlichen Gründen hinderlich. Für den Betrieb und die Datenverarbeitung des in Baden-Württemberg durch die dortige Landespolizei bereits betriebsbereit vorgehaltenen Servers bildet das dortige Polizeigesetz die rechtliche Grundlage.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Kommunen des Landes Baden-Württemberg steht aktuell in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg. Gegenstand der Frage ist, ob das Polizeigesetz Baden-Württembergs (PolG) eine Rechtsgrundlage insbesondere für die Speicherung der Daten auf dem durch die Polizei Baden-Württemberg betriebenen Web-Server enthält. Nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 PolG Baden-Württemberg können ohne Wissen der betroffenen Person Verkehrsdaten erhoben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben vorliegt. Gesetzlich abgedeckt ist daher der Abruf der Daten bei dem Mobilfunkdienstleister im konkreten Einzelfall.

In der aktuellen Diskussion geht es aber darum, inwieweit die Polizei BW Informationen über jegliche (und damit bundesweit) eingehende Notrufe über die 110 speichern kann, um auch anderen Ländern den Zugriff auf die Standortdaten zu ermöglichen. Auf aktuelle Nachfrage beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Kommunen des Landes Baden-Württemberg steht die Rückmeldung des LfDI noch aus.

Die Thematik wird regelmäßig in der Expertengruppe Leitstellen und Notrufe (EGLN), eine Unterarbeitsgruppe der IMK, in der auch Schleswig-Holstein vertreten ist, begleitet, damit so bald wie möglich die erforderlichen Schritte zur Nutzung dieser aus polizeifachlicher Sicht dringend gebotenen Funktionalität erfolgen kann.